



Brüssel, den 22. September 2023
(OR. en)

13300/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0312(NLE)**

**RECH 411
FEROE 3**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 513 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 513 final.

Anl.: COM(2023) 513 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.9.2023
COM(2023) 513 final

2023/0312 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union¹ (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, einen dauerhaften Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Färöern zu schaffen, in dem die Modalitäten und Bedingungen für die Teilnahme der Färöer an Programmen oder Tätigkeiten der Union sowie ein Mechanismus zur Erleichterung der Beteiligung an einzelnen Programmen oder Tätigkeiten der Union wie dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (2021-2027) festgelegt werden.

Das Abkommen wurde am 24. Mai 2022 unterzeichnet und wird seither vorläufig² angewandt.

2.2. Der Gemischte Ausschuss

Der mit Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten sowie mögliche künftige Bereiche der Zusammenarbeit zu erörtern und festzulegen. Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien des Abkommens zusammen. Hauptaufgabe des Gemischten Ausschusses ist es, die Beteiligung der färöischen Partner an den einschlägigen Programmen der Union aufrechtzuerhalten und auszubauen. Er dient auch als Forum, das am besten in der Lage ist, die Leistung der Färöer als assoziiertes Land während seiner Assoziierung mit den einschlägigen Programmen der Union zu verfolgen. Die Aufgaben des Gemischten Ausschusses sind in Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis g des Abkommens erschöpfend aufgeführt und umfassen:

- Bewertung, Evaluierung und Überprüfung der Durchführung dieses Abkommens und seiner Protokolle unmittelbar oder durch die Arbeit der ihm unterstellten Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder beratenden Gremien;
- Annahme von Beschlüssen, einschließlich Änderungen des Abkommens, zur Annahme von Protokollen zum Abkommen über die spezifischen Bedingungen für

¹ ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 4.

² Beschluss (EU) 2022/886 des Rates vom 16. Mai 2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union (ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 1).

die Teilnahme der Färöer an anderen Programmen der Union als dem bereits aufgenommenen Protokoll über „Horizont Europa“.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses, insbesondere die Organisation von Sitzungen (Korrespondenz, Tagesordnung usw.), die Verteilung von Dokumenten, einschließlich Transparenz und Zugang zu Dokumenten, die Aufzeichnung der Ergebnisse der Ausschusssitzungen sowie andere mit der Durchführung zusammenhängende Punkte.

Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden einvernehmlich angenommen und sind für die Vertragsparteien des Abkommens verbindlich. Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren in Form eines Notenwechsels zwischen den beiden Ko-Vorsitzen fassen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich und, sofern besondere Umstände es erfordern, auf Antrag einer der Vertragsparteien zusammen. Sitzungen des Gemischten Ausschusses können auch per Videokonferenz oder per Telekonferenz organisiert werden.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses

In der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses, die im zweiten Halbjahr 2023 stattfinden soll, muss ein Beschluss über die Annahme seiner Geschäftsordnung gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens angenommen werden. Zweck der Geschäftsordnung ist es, die Organisation und die Arbeitsweise des Gemischten Ausschusses zu erleichtern, um die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, den Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses zur Annahme der Geschäftsordnung des mit Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschusses, der dem Entwurf des Beschlusses des Gemischten Ausschusses beigelegt ist, zu unterstützen.

Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemischten Ausschusses zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Gemischte Ausschuss gemäß der vereinbarten Geschäftsordnung arbeitet.

Im Abkommen ist zwar kein spezifisches Datum für die Annahme der Geschäftsordnung festgelegt, doch ist es ratsam, diese auf der zweiten Sitzung des Gemischten Ausschusses im Rahmen von „Horizont Europa“ mit den Färöern, die im zweiten Halbjahr 2023 geplant ist, anzunehmen.

Bislang ist der Gemischte Ausschuss im Rahmen des Abkommens nur im Zusammenhang mit dem Programm „Horizont Europa“ zusammengetreten. Sollten die Färöer künftig durch neue, vom Gemischten Ausschuss gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f des Abkommens angenommene Protokolle mit anderen Programmen der Union assoziiert werden, so sollte der Gemischte Ausschuss auch in Bezug auf diese Programmassoziiierungen als Konsultationsforum dienen.

Die vorliegende Geschäftsordnung würde für alle solchen künftigen Assoziierungen gelten.

Die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses würde das Funktionieren des Gemischten Ausschusses im Rahmen des derzeitigen und künftigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) sicherstellen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“³.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch ein Abkommen – nämlich das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union – eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, hat Rechtswirkung, da die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses nach Artikel 14 Absätze 1, 2, 3 und 5 des Abkommens völkerrechtlich bindend ist.

Mit dem geplanten Akt soll der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert werden. Folglich bildet Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt⁴.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, EU:C:2014:2258, Rn. 63.

⁴ Urteil vom 4. September 2018, Kommission/Rat, C-244/17, EU:C:2018:662, Rn. 38.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Rechtsakt verfolgt Ziele und enthält Komponenten im Bereich des auswärtigen Handelns der Union (Artikel 212 AEUV – wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern) und umfasst die potenzielle künftige Zusammenarbeit mit den Färöern in Programmen der Union innerhalb des dauerhaften Rahmens des Abkommens sowie des auswärtigen Handelns der Union im Bereich der Forschungspolitik.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlagen für den vorgeschlagenen Beschluss sollten Artikel 212 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses sollte nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union eingesetzten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union⁵ (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union unterzeichnet und wird im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2022/886 des Rates⁶ seit dem 24. Mai 2022 vorläufig angewandt.
- (2) Nach Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“) eingesetzt, um die Verwaltung und die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu gewährleisten.
- (3) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommen legt fest, dass der Gemischte Ausschuss sich eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Der Gemischte Ausschuss wird voraussichtlich auf seiner zweiten Sitzung im zweiten Halbjahr 2023 einen Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung fassen.
- (5) Es ist daher zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt auf der Grundlage des beigefügten Entwurfs eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung festzulegen, damit eine wirksame Umsetzung des Abkommens gewährleistet ist —

⁵ ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 4.

⁶ ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der zweiten Sitzung des mit Artikel 14 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung der Färöer andererseits über die Teilnahme der Färöer an Programmen der Union (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss können geringfügige technische Berichtigungen der dem vorliegenden Beschluss beigefügten Geschäftsordnung ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbaren, wenn sich diese Änderungen als unerlässlich erweisen, damit der Gemischte Ausschuss seine Geschäftsordnung annehmen kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*